

schade übrigens nichts, denn sie hätten mit demselben Mißbrauch getrieben. Ein bestimmter Befehl hierzu sei aber von ihm übrigens nicht gegeben worden. Daß aber Mönch den Prädikanten verboten hätte, zu taufen, zu trauen und auf dem Todbette die Sterbsakramente zu spenden, habe er keineswegs befehlen wollen. Er gebe ihm daher den strikten Befehl, diese seine eigenmächtige Anordnung rückgängig zu machen“.

In einem weiteren Brief vom 15. März 1549 wies nun Graf Friedrich darauf hin, daß es ihm jetzt, durch die ganze Sachlage und namentlich durch das Verhalten seiner Untertanen selbst, unmöglich gemacht sei, den Prädikanten länger seinen Schutz angedeihen zu lassen.

„Das Kinzigtal habe besondere Aufseher, die dann alles, was daselbst geschehe, an den kaiserlichen Hof berichten. Dort habe er mehr hören müssen, als ihm lieb gewesen sei. Wenn nun die Leute im Kinzigtal „verstockt seien und, wie er täglich erfahren müsse, die Priester, die Messe u. a. m. in hohem Grade verachten und vernichten, so werde die Folge davon die sein, daß die kaiserliche Ungnade auf das Land falle, ja man werde sogar den Verdacht hegen, er selbst sehe diese Dinge gern.“

Die beiden Prädikanten von Oberwolfach und Steinach, die vordem katholische Priester waren, hatten sich dem Grafen Friedrich vorgestellt, konnten aber durch ihn nicht dazu bestimmt werden, die Messe wieder zu lesen, weil sie hierdurch, wie sie wenigstens sagten: „ihren Untertanen Argerniß geben und von denselben verachtet würden“.

So sah sich der Graf gezwungen, anderwärts nach Priestern sich umzusehen, es tat aber sehr schwer, solche zu bekommen, denn „sobald vom Kinzigtale die Rede sei, wolle keiner dahingehen, so viel man ihm auch anbieten würde“.

In der Folge entschloß sich nun Graf Friedrich, seinen Bruder Wilhelm persönlich aufzusuchen. Am 24. April 1549 war Friedrich in Haslach und Gengenbach. Ihre Zusammenkunft auf dem Schloß Ortenberg war aber nur eine vorübergehende, denn am 27. April war Friedrich schon wieder auf seiner Rückreise in Offenburg.

Die Brüder hatten sich dahin verständigt, daß dem Grafen Friedrich ein Mitbefehungsrecht an der Herrschaft Ortenberg eingeräumt wurde, eine Maßregel, die geboten war, um dem am kaiserlichen Hofe bestehenden Mißtrauen wirksam entgegenzutreten.

In den Verhältnissen des Grafen Wilhelm trat in der Folge eine wesentliche Veränderung nicht ein. Der Kaiser war über denselben sehr ungehalten und richtete von Brüssel aus, unterm 4. Juli 1549, ein strenges Mandat an den Grafen Friedrich, worin er ihm befahl, seinen Bruder Wilhelm, wo immer er ihn treffe, gefangen zu nehmen und ohne besonderen